

## Ergänzungssatzung

des Bebauungsplanes " Woorth " gem. § 13 BauGB  
Beschluß 93 - 16 - 02 vom 13.09.1993

---

3. Aufl.  
4.  
Nicht  
anwendbar

( Ohne Veränderung der Grundzüge der Planung )

1.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und der berührten Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden.

2.

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. S 2253), zuletzt geändert durch Anlage I. Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990, in Verbindung mit dem am 01.05.1993 in Kraft getretenen Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes, beschließt die Gemeinde- vertretung die folgenden Ergänzungen zum Bebauungsplan " Die Woorth " als Satzung und billigt die im folgenden genannte Begründung.

### **Veränderungen**

Die Baugrenze zur Dorfstraßenverkehrsfläche beträgt 5m, statt 7m.

### **Begründung**

Die Gesamtbreite der 6 Reihenhäuser übersteigt die Grenze der räumlichen Geltungsbreite.  
Die Baugrenze von 5m zu einer Dorfstraße ist gem. BauGB zulässig.

Reddeber, den 13.09.1993

Schädel  
Bürgermeister

